

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT



BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und
dem Träger

Verein Mädchenhaus Bremen e.V.
Remberstraße 32, 28203 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die der Verein Mädchenhaus Bremen e.V. Remberstraße 32, 28203 Bremen - im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der **Heilpädagogischen/Therapeutischen Wohngruppe Oslebshauer Heerstraße 21 in 28239 Bremen** (8 Plätze) für Mädchen ab 14 Jahren erbringt, die einen Anspruch auf Unterkunft und Betreuung nach §§ 27, 34, 35a SGB VIII haben.

1.2. Grundlage des Vertrages sind die beiliegende Leistungsbeschreibung „Heimerziehung / Wohngruppe 7 Wochentage“ (Anlage 1) sowie der Berechnungsbogen (Anlage 2).

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001

2.3 –zu betreuender Personenkreis-
Aufgenommen werden Mädchen ab 14 Jahren.

2.4 Art, Ziel und Qualität der Leistung

Die Heilpädagogische/Therapeutische Wohngruppe für Mädchen Oslebshauer Herrstraße 21 in 28239 Bremen hat eine Kapazität von 8 Plätzen.

Die Wohngruppe ist ein vollstationäres Betreuungsangebot.

Die Betreuung der Jugendlichen erfolgt an 365 Tagen im Jahr, rund um die Uhr.

Die Leistungsbeschreibung ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sächliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus dieser Leistungsbeschreibung.

2.5 Der Träger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zu Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.8 Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Bekleidung, Fahrtkosten; Klassenfahrten und Taschengeld für die Kinder/Jugendlichen sind nicht Bestandteil des Leistungsangebots der Jugendwohngruppe.

2.8 Im Entgelt sind Anteile für Gruppen- und Ferienfahrten enthalten.

3. Leistungsentgelt

Für den Zeitraum vom **01.06.2018 bis 31.12.2018** beträgt die **Gesamtvergütung**

€ 192,35 pro Person/täglich.

(Freihaltegeld € 173,12 pro Person tgl.)

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 174,62 pro Person/tgl.,

- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 17,56 pro Person/tgl. ,

Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind den beigefügten Berechnungsbögen (Anlage 2 und Anlage 3) zu entnehmen.

Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1. Die Vereinbarung gilt ab dem 01.06.2018 und endet am 31.12.2018. Neuverhandlungen sind rechtzeitig aufzunehmen.

4.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3. Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

5. Prüfungs- und Qualitätsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung richten sich nach § 8 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII. Der Bericht erfolgt nach den Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) und ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen.

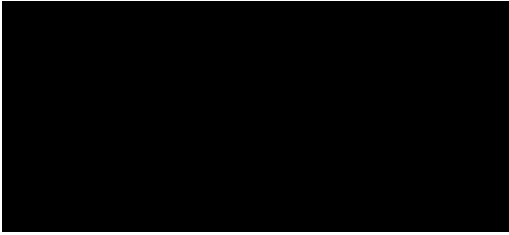
Die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII findet Anwendung.

Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

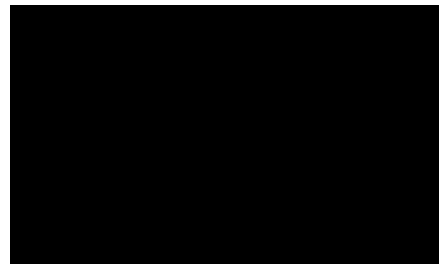
6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, im Mai 2018
**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration und Sport**



Einrichtungsträger



US
e.V.

Bremen
Telefon (0421) 33 65 030
gs@maedchenhaus-
bremen.de

Anlage 1 Leistungsbeschreibung

Anlage 2 Berechnungsbogen vom 01.06.2018 bis 31.12.2018

**Leistungsangebotstyp
Nr.: 3**

**Leistungsbeschreibung der Heilpädagogischen/Therapeutischen
Wohngruppe „Oslebshauser Heerstraße 21“**

des Vereins Mädchenhaus Bremen e.V.
Rembertistraße 32, 28203 Bremen
Telefon: (0421) 33 65 030, Fax: 33 65 031
E-Mail: gs@maedchenhaus-bremen.de
Website: www.maedchenhaus-bremen.de

Standort der Mädchen*wohngruppe:
Oslebshauser Heerstraße 21
28239 Bremen
Telefon (0421) 69196700
Telefax (0421) 69196702
E-Mail: wg-o@maedchenhaus-bremen.de

1. Art des Angebots

Vollstationäre heilpädagogisch/therapeutische Mädchen*wohngruppe für Mädchen* ab 14 Jahre mit acht Plätzen.

2. Rechtsgrundlage

Über die Jugendämter/Sozialdienste Junge Menschen werden Mädchen* im Rahmen des SGB VIII, §§34, 35a aufgenommen. (Eine Aufnahme in Verbindung mit §41 ist in Einzelfällen nach Absprache mit dem Landesjugendamt möglich).

3. Personenkreis

3.1. Zielgruppe

Das Angebot der Wohngruppe orientiert sich an den besonderen Bedürfnissen von Mädchen* und jungen Frauen* ab 14 Jahre, die aufgrund erlebter psychischer, physischer und/oder sexueller Gewalt in ihrer persönlichen Entwicklung eingeschränkt oder geschädigt wurden. Aufgenommen werden Mädchen*:

- mit unterschiedlichen kulturellen Lebenshintergründen,
- die minderjährig ohne Familie oder Bezugspersonen geflüchtet sind,
- die nach Deutschland eingewandert sind,
- die in Deutschland aufgewachsen und/oder geboren sind,
- die auf einen Rollstuhl oder Gehhilfen angewiesen sind.

Psychosoziale Ausdrucksformen der erlebten Gewalt und/oder Vernachlässigung können unter anderem sein:

- Auffälligkeiten in sozialen Beziehungen und Bindungen,
- massive Selbstwertproblematiken,
- depressive Reaktionen,
- dissoziative Störungen,
- posttraumatische Belastungsstörungen,
- psychosomatische Auffälligkeiten,
- Selbstverletzendes Verhalten
- Essstörungen,

- familiäre und/oder kulturelle Entwurzelung,
- extreme eigene Leistungsanforderungen,
- aggressives Verhalten,
- Schul- und Leistungsvermeidung,
- Lerneinschränkung,
- Suchtgefährdung.

Die genannten Ausdrucksformen sehen wir als Bewältigungsstrategien der erlebten Gewalt. Wir nehmen Mädchen* mit Gewalt-erfahrungen auf und entscheiden uns bewusst dafür, nicht bestimmte Verhaltensweisen im Sinne einer Zielgruppe zu definieren (z. B. ausschließlich Mädchen* mit Essstörungen). Im Sinne unseres Leitbildes ist es uns wichtig, dass die Mädchen* ihr Verhalten als Bewältigungsstrategie anerkennen können und damit Veränderungen möglich werden.

3.2. Aufnahmekriterien

- Wunsch oder Bereitschaft in einer Gruppe mit Mädchen* zu leben
- Mitbestimmung der Mädchen* bei der Auswahl des Lebensortes, d.h. eigenständige Entscheidung für diese Wohngruppe
- Bereitschaft in einer interkulturellen Gruppe zu leben
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Entwicklung einer eigenständigen Lebensperspektive

4. Allgemeine Zielsetzung

Ziel ist es, den Mädchen* mit der Wohngruppe einen Ort zu bieten, an dem sie die notwendigen Bedingungen für eine positive Entwicklung vorfinden: ein stabilisierendes Umfeld, Schutz vor Übergriffen und zuverlässige Bezugspersonen, die Kontinuität, Struktur und Geborgenheit vermitteln. In der individuellen Einzelförderung und im Zusammenleben sind folgende Ziele wichtig:

- Ressourcenreflexion und Kompetenzerweiterung
- Entwicklung eines positiven und realistischen Selbstbilds
- Entwicklung eines altersentsprechenden Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung
- Wahrnehmung und Wahrung eigener Grenzen und der Grenzen anderer
- Förderung und Entwicklung der Selbstwirksamkeit und Selbstermächtigung
- Förderung der Resilienzfaktoren
- Schulung der Emotionswahrnehmung
- Erarbeitung von Konfliktlösungsressourcen
- Entwicklung von Strategien zur Krisenbewältigung
- Stabilisierung und Förderung eigener positiver Bewältigungsstrategien von Traumafolgen oder anderen Belastungsstörungen
- Aufarbeitung von Diskriminierungserfahrungen
- Lernene, biographiespezifische Bewältigungsstrategien wahrzunehmen und zu akzeptieren
- Sensibilisierung für und Auseinandersetzung mit geschlechtsspezifischen Bedingungen und Rollenerwartungen

-
- Unterstützung bei der Suche nach der eigenen Geschlechtsidentität, sexuellen Orientierung und Geschlechterrolle
 - Entwicklung von Schul- und Ausbildungsperspektiven
 - Konstruktive Kontaktgestaltung zu der Herkunftsfamilie und wichtigen Bezugspersonen oder Unterstützung beim Aufbau eines sozialen Netzwerkes bei Verlust der Herkunftsfamilie
 - Förderung der Verortung zwischen eigener Kultur, Herkunftsland und Aufnahmeland, kultursensible Unterstützung bei der Findung einer eigenen Identität
 - Stabilisierung der eigenen Verortung in Kultur, Herkunftskultur, ggfs. Religion und pluralistischer Gesellschaft, Anbieten einer „Kulturübersetzung“ oder „Kulturvermittlung“
 - Befähigung zur aktiven Mitgestaltung und Mitbestimmung in der Gesellschaft
 - Erhöhung der Bereitschaft, soziale und politische Verantwortung zu übernehmen
 - Erlernen eines respektvollen Umgangs mit Vielfalt und Unterschiedlichkeit
 - Erleben von Gemeinschaft und Solidarität
 - Erlernen selbstständiger Freizeitgestaltung und eines konstruktiven Umgangs mit Medien
 - Erarbeitung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Geld
 - Erlernen von angemessener Körperhygiene und physischer und psychischer Gesundheit
 - Erlernen von Alltagskompetenzen wie Kochen, Einkaufen, Wäschepflege, Putzen etc.

Pädagogische Grundhaltungen und Leitbild

Der Verein Mädchenhaus Bremen entwickelt Angebote für eine parteiliche feministische Mädchen*arbeit. Das Menschen-, Mädchen*- und Frauen*bild ist ganzheitlich, humanistisch und entwicklungsfördernd orientiert. In Anlehnung an gesellschaftliche Veränderungen haben sich alle Mitarbeiterinnen* mit dem Thema "Transidentitäten" auseinandergesetzt. Nach einem internen Prozess wurde entschieden, sich allen Jugendlichen, die sich als Mädchen* (also Transmädchen*) definieren, zu öffnen.

Die Mitarbeiterinnen* verfolgen in der Wohngruppenarbeit einen feministischen, interkulturellen, traumapädagogischen und partizipativen Ansatz. Grundhaltungen und Leitbild sind im Konzept ausführlich beschrieben.

5. Inhalte der Leistung

Der Verein Mädchenhaus Bremen stellt sicher, dass die Mädchen*wohngruppe unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinder-schutzgesetzes.

5.1. Unterkunft und Raumkonzept

Insgesamt gibt es acht Plätze im Haus. Jedes Mädchen* hat ein Einzelzimmer mit einer Grundmöblierung. In Ausnahmefällen können eigene Möbel mitgebracht werden.

Im Erdgeschoss befinden sich die Küche und der Wohnbereich sowie das Büro und der Schlafraum für die Pädagoginnen*. Das Erdgeschoss ist barrierefrei.

Im Anbau (Erdgeschoss und Souterrain) gibt es vier Zimmer, die mit einer Kochmöglichkeit ausgestattet und barrierefrei sind, ebenso zwei Bäder. Der barrierefreie Eingang befindet sich im Souterrain, ein Aufzug ermöglicht die Erreichung des Erdgeschosses.

Im Obergeschoss befinden sich drei Zimmer und ein Bad.

Im Souterrain gibt es ein Apartment mit Bad und Küche und einen Mehrzweckraum mit einem PC Arbeitsplatz für die Mädchen. Der Raum soll genutzt werden für Aktivitäten wie Nachhilfeunterricht, Kreativangebote u. a. m. Auch kann in diesem Zimmer Besuch übernachten.

Im Souterrain befindet sich zudem ein Hauswirtschaftsraum mit Waschmaschine und Trockner.

Ein großer Garten ermöglicht Bewegung, Spiel und Entspannung, sowie die Möglichkeit gärtnerischer Tätigkeiten.

Aufgrund der Größe des Gartens ist es notwendig, dass zweimal jährlich eine professionelle Gartenpflege erfolgt.

5.2. Verpflegung und Versorgung

Eine Köchin* ist für das Mittagessen der Gruppe innerhalb der Woche verantwortlich, mit Einkauf, Zubereitung und Aufräumen der Küche. Zudem übernimmt sie einige hauswirtschaftliche Aufgaben und die Reinigung der Gemeinschaftsräume.

Beim Kochen und dem Einkauf von Lebensmitteln legt sie Wert darauf, dass die Vorlieben und Bedürfnisse aller Mädchen* berücksichtigt werden. Dabei stellt sie eine ernährungsphysiologische und altersgerechte Versorgung sicher. Getränke werden regelmäßig geliefert und stehen den Mädchen* zur Verfügung.

Für das Frühstück und Abendessen sind die Mädchen* und Pädagoginnen* verantwortlich mit Einkauf, Zubereitung und Aufräumen. Am Wochenende kochen die Mädchen* mit Unterstützung der Pädagoginnen* für die Gruppe.

5.3. Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung

Die Beziehungsarbeit in einem festen Bezugsfrauen*system ist der Rahmen der sozialpädagogischen Arbeit in der Wohngruppe. Die Bezugsbetreuerinnen*

- vertreten und begleiten die Mädchen* in allen Belangen und entwickeln einen individuellen Erziehungsplan, der sich an den im Hilfeplan festgelegten Zielen und den Bedürfnissen der Mädchen* orientiert,
- erarbeiten mit den Mädchen* Ressourcen und Kompetenzen, ein Genogramm, ein Abbild des sozialen Netzwerks und einige Lernfelder,
- schaffen ein Klima des Vertrauens und bieten den Mädchen* ein empathisches, wertschätzendes und verlässliches Gegenüber,
- stellen eine verlässliche Betreuung und eine klare Tagesstruktur sicher.

Grundlagen der Pädagoginnen* für die Bezugsfrauen*arbeit sind das entsprechende fachliche Wissen, die Fähigkeit zur Selbstregulation und die Bereitschaft zur Selbstreflexion. Eingebunden in Teamsitzungen mit pädagogischer Leitung und psychologischer Fachberatung können Diagnostiken erstellt, pädagogische Maßnahmen erarbeitet und eigenes Verhalten reflektiert werden. Zudem wird eine gezielte Einzel- und Gruppenförderung nicht nur durch die psychotherapeutische Fachberatung unterstützt, sondern durch verschiedene fachliche Weiterbildungen der Mitarbeiterinnen*. Die monatlich stattfindende externe Supervision sichert Teamreflexion und -entwicklung.

Die Pädagoginnen* in der Wohngruppe:

- üben die Aufsichtspflicht aus und sichern das Kindeswohl,
- sorgen für eine klare und verlässliche Tagesstrukturierung, die einerseits Verpflichtungen der Mädchen* wie Schul-/Praktikums-/Ausbildungsbesuch, Aufgaben im Haus und andererseits Freizeitangebote berücksichtigt,
- leiten notwendige externe Therapie- und Förderangebote ein,
- sind zuständig für die Gesundheitsfürsorge zur Erlangung und Erhaltung der körperlichen und psychischen Gesundheit,
- erarbeiten und unterstützen Alltagskompetenzen wie Körperpflege, Kochen, Putzen, Einteilen von Geldern, Wäschepflege,
- unterstützen einen konstruktiver Umgang mit Medien.

Je nach Alter, Entwicklungsstand und vorherigem Lebensumfeld kommen die Mädchen* mit sehr unterschiedlichen alltagspraktischen Fähigkeiten in die Wohngruppe. Ziel ist es, jedes Mädchen* zu einem altersentsprechend angemessenen, strukturierten Umgang mit allen Anforderungen eines selbständigen und eigenverantwortlichen Lebens zu befähigen.

Minderjährige unbegleitete Flüchtlingsmädchen* haben besondere Bedarfe:

- stabilisierende und traumapädagogische Unterstützung und Begleitung
- hoher psychosozialer Betreuungsbedarf
- Kennenlernen von neuen gesellschaftlichen Strukturen und Herausforderungen,
- Kennenlernen von Ämter- Schul- und Ausbildungsstrukturen,
- Aufbau von Sozialen Netzwerken,
- Umgang mit rassistischen Anfeindungen,
- Aufenthaltsrechtliche Klärungen,
- Kontaktsuche zur Herkunftsfamilie oder Trauerarbeit bei Verlust der Eltern/Familie.

Pädagogische Arbeit mit Eltern/Herkunftsfamilie/Sorgeberechtigten

Das Verhältnis zur Herkunftsfamilie, besonders zu den Eltern, nimmt einen großen Stellenwert ein. Der Kontakt zu Familienangehörigen ist für die Mädchen* extrem wichtig. Das können Elternteile sein, aber auch Geschwister, Großeltern, Tanten etc. Ausgangspunkt der pädagogischen Arbeit sind die individuellen Bedürfnisse der Mädchen* nach Kontakt und Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie. Dies bedeutet:

- Einbeziehung von Eltern/wichtigen Bezugspersonen bei den Aufnahmegesprächen und beim Einzug der Mädchen*,
- Regelmäßige Elterngespräche und Unterstützung bei Eltern- und Familienkontakten,
- Aktives Einbeziehen der Herkunftsfamilie bei der Erziehung (Schule, Arztbesuche etc.),
- Aufarbeitung von Verletzungen und Enttäuschungen,
- Umgang mit Ambivalenzen im Kontakt,
- Auseinandersetzung mit Sehnsüchten, Ängsten und Wünschen,
- Aufforderung zur Zusammenarbeit an die Eltern,
- Schutz der Mädchen* bei Grenzüberschreitungen seitens der Herkunftsfamilie (Kontaktsperren, Sorgerechtsverfahren).

Krisenbewältigung

Individuelle Krisen gehören zur Entwicklung und Neuverortung. Krisen sind für alle eine Herausforderung, werden aber als Verhalten „des guten Grundes“ wahrgenommen. Die Krisenbewältigung ist dabei ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Ziel ist es

- dysfunktionale Bewältigungsstrategien zu erkennen,
- selbst- und fremdschädigendes Verhalten zu reduzieren,
- auf Verhaltensänderungen hinzuarbeiten,
- neue Lösungswege zu finden.

Das Team der Pädagoginnen* wird in der Bewältigung von Krisen unterstützt durch:

- klare pädagogische Abläufe, die gemeinsam erarbeitet wurden,
- intensive Fallbesprechungen mit der päd. Leitung,
- Psychologische Fachberatung,
- Supervision,
- Helfer_innenkonferenzen,
- Psychiatrische (evtl. auch stationäre) Intervention.

Es besteht die Möglichkeit, wenn nötig und sinnvoll, begrenzte "Auszeiten" zu organisieren. Einrichtungintern oder in Kooperation mit anderen Jugendhilfeträgern. Wichtig ist grundsätzlich das offene Besprechen der geplanten Krisenintervention. Dies reduziert Ängste und wirkt Halt gebend.

Ein Krisenkonzept ist im pädagogischen Konzept beschrieben und ein entsprechender Ablaufplan ist den Mädchen und Eltern bekannt.

Pädagogische Arbeit mit der Gruppe

Der Gruppenalltag bietet ein breites Entwicklungs- und Lernfeld. Die Mädchen*

- können sich als Teil einer Gemeinschaft fühlen und erleben,
- können sich verorten, beteiligen und ihre Ressourcen einbringen,
- sind gefordert, einen Umgang mit den Dynamiken eines lebendigen Gruppenprozesses zu finden,
- müssen sich zu unterschiedlichen und manchmal konträren Bedürfnissen verhalten,
- können den Alltag gemeinsam bewältigen,
- treffen gemeinsame Entscheidungen,
- lernen Strukturen, Regeln und Grenzen kennen, die ihnen helfen, an sich selbst und gegenüber anderen neue Verhaltensmuster auszuprobieren,
- können in den Gruppenprozessen ihre eigene Wirksamkeit und Handlungsfähigkeit erleben.

Die Pädagoginnen*

- gestalten und unterstützen die Gruppenprozesse,
- fördern die sozialen Kompetenzen,
- spiegeln Stärken und Schwächen,
- sorgen für Beteiligung
- befähigen die Mädchen, sich in demokratischen und gewaltfreien Lösungsmöglichkeiten und -strategien zu üben.

Konzepte zum Schutz der Mädchen in der Einrichtung, zum Beschwerdeverfahren und zur Partizipation sind im pädagogischen Konzept beschrieben.

6. Personelle Ausstattung	Die fachliche Leitung erfolgt durch eine Dipl. Sozialpädagogin mit mehrjähriger Berufserfahrung. Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen*, Heilpädagoginnen, Erzieherinnen* oder vgl. Qualifikation, ggf. Jahrespraktikantin. Personalanhaltswerte: Betreuung 1 zu 1,4 Für die Nachtbereitschaft werden Hilfskräfte eingesetzt, die im Bedarfsfall auf eine Hintergrundrufbereitschaft der pädagogischen Fachkräfte zurückgreifen können. Köchin: 0,5 Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Psychologin 0,2 Die Eingruppierung und Vergütung der Angestellten erfolgt nach TV-L.
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr „Rund-um-die-Uhr“.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Freizeit- und Beschäftigungsmaterial wird eingesetzt.
9. Betriebsnotwendige	Anlagen und Ausstattung Anlagen und Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen. Zur Einrichtung gehört ein Kleinbus, der die Mobilität gewährleistet und anteilig mit den beiden anderen Wohnangeboten des Trägers genutzt wird.
10. Qualitätssicherung und -entwicklung	Die Maßnahmen des Trägers zur Qualitätssicherung und -entwicklung werden im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages schriftlich verfasst.

11. Leistungsentgelt

Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen und den Lebensmittelaufwand für die Jugendlichen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung einer Ferienmaßnahme, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten.

Zudem Kosten, die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben:

- zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des §8a SGB VIII,
- für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie
- zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung.

Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:

- Taschengeld und pauschalisierte Nebenkosten,
- Bekleidungspauschale,
- für junge Menschen ab 13. Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt,
- mehrtätige Klassenfahrten,
- Ersteinkleidung soweit erforderlich,
- Heimfahrten soweit erforderlich,
- Dolmetschungen

Erklärung zur Schreibweise:

Der * hinter Mädchen und Frauen steht für die Vielfältigkeit der Identitäten, die sich hinter der Bezeichnung verbergen – sei es in Kategorien wie Geschlecht (z.B. Trans*, inter*) oder auch Kultur, Klassenzugehörigkeit, körperliche Ausgangslage u.a.m. Der _ (gender-gap) steht für die Lücke zwischen den Geschlechterpolen. Er soll verdeutlichen, dass es vielfältige Identitäten gibt, die sich keinem der Pole eindeutig und ausschließlich zuordnen lassen.